

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (L)**

Evaluation Baumschutzverordnung

Die Abgeordnete Frau Dr. Schaefer hat zur Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie am 12. April 2012 um einen Bericht der Verwaltung zur Evaluation der Baumschutzverordnung gebeten. Insbesondere soll die Frage beantwortet werden, ob es Verstöße gab.

Sachdarstellung:

Am 1. Juli 2009 ist die derzeitige Fassung der Bremischen Baumschutzverordnung in Kraft getreten. Gegenüber der bis dato geltenden Verordnung sind folgende Änderungen eingeführt worden:

Wesentliches Ziel der Änderung sollte eine Sicherung des Baumbestandes insbesondere im besiedelten Bereich sein. Mit der vorliegenden Fassung wurde der Stammumfang für geschützte Laubbäume von 150 auf 120 cm herabgesetzt.

Diese Reduzierung des Stammumfangs für die meisten Schutzgegenstände hat erwartungsgemäß größere Effekte im Hinblick auf die Erhaltung von schützenswerten Bäumen gezeitigt. Nunmehr kann in den Verfahren standortgebunden im Hinblick auf die Lebenserwartung und die Vitalität der Bäume früher steuernd eingegriffen werden.

Obstbäume (ausgenommen Schalenobst) unterliegen nunmehr auch den Schutzvorschriften der Baumschutzverordnung. Für Schalenobst, wie beispielsweise Walnüsse und Esskastanien, gilt die grundsätzliche Regelung für Laubbäume mit einem Schutz ab einem Stammumfang von 120 cm.

Aufgrund der Tatsache, dass bis zur Novellierung der Baumschutzverordnung Obstbäume nicht den Schutzvorschriften unterlagen, war im gesamten Stadtgebiet ein langsamer Schwund des Bestandes an alten Obstbäumen zu verzeichnen gewesen. Diesem Trend kann nun entgegengetreten werden und die aus vielerlei Hinsicht schützenswerten Bäume unterliegen einer Einzelfallbetrachtung.

Exemplare der standortheimischen Gehölzart Taxus, als sehr langsam wachsende Bäume, sind nun ab 80 cm Stammumfang zusammen mit den Gehölzarten Ilex und Crataegus geschützt, für die bisher ein Schutz ab 50 cm Stammumfang galt.

Die standortheimische Eibe als sehr langsam wachsende Baumart wird nun wirkungsvoll geschützt, die Vorschrift hat sich bewährt.

Ebenso sind die mächtigen Bäume der Gehölzart Salix (Weide) wegen ihrer Lebensraumfunktionen für heimische Tiere wieder unter den Schutz der Baumschutzverordnung gefallen. Sie sind wie Nadelbäume ab einem Stammumfang von 300 cm geschützt sein. Einen erweiterten Schutz gibt es daneben für die als Kopfweiden ausgebildeten Exemplare dieser Baumart ab einem Stammumfang von mindestens 120 cm.

Die Weide erreicht als Weichholzart häufig den Stammumfang von 300 cm nicht, weil bereits in jüngerem Stadium aufgrund der Bruchanfälligkeit Fällungen nicht zu vermeiden sind. Dennoch kann durch die Neuregelung bei imposanten Exemplaren im Einzelfall eingegriffen werden. In den Fällen, in denen keine oder nur geringe Probleme mit der mangelnden Verkehrssicherheit zu verzeichnen sind, können diese Bäume erhalten, z.T. durch Pflegemaßnahmen auch ihre Vitalität und Lebenserwartung erhöht werden. Kopfweiden sind nur sehr vereinzelt Gegenstand behördlicher Tätigkeit.

Die Abstandsregelung von Bäumen zu Wohngebäuden wurde auf 4 m zurück genommen. Die Einfügung „Gebäudewand (ohne Vorbauten wie beispielsweise Balkone, Wintergärten, Terrassen)“ soll jetzt Klarheit schaffen, dass die Gebäudeaußenwand ohne diese Vorbauten maßgeblich für die Bestimmung des Grenzabstandes zu Bäumen sein soll.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass im Gespräch mit AntragstellerInnen viele Bäume in diesem Grenzabstandsbereich erhalten werden können.

Gleichzeitig wurde neu geregelt, dass diese Abstandsregelung für Bäume ab einem Stammumfang von mindestens 250 cm nicht mehr gelten soll. In diesen Fällen, in denen Bäume mit häufig ortsbildprägender Funktion betroffen sind, hat die Naturschutzbehörde nun im Einzelfall im Rahmen einer Abwägung den möglichen Erhalt eines Baumes zu prüfen.

Die Möglichkeit, im Einzelfall die Situation vor Ort bei diesen Bäumen in Augenschein nehmen zu können und regelnd einzugreifen, hat sich bewährt. In den Fällen, in denen keine Schäden an den Gebäuden zu verzeichnen sind, können diese Bäume nun, eventuell auch unterstützt durch gut dosierte Pflegemaßnahmen, weiterhin erhalten bleiben. Daneben besteht nun die Möglichkeit, bei notwendigen Befreiungen die Pflanzung von Ersatzbäumen anzuordnen.

Mit der Neufassung wurde die Möglichkeit geschaffen, bei unklarer Sachlage vom Bürger Gutachten eines vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen anzufordern. Das Anerkennungsverfahren für diese Gutachter lässt im Gegensatz zu den „nur“ anerkannten Sachverständigen in besonderem Maße

erwarten, dass diese Gutachter neutral und fachlich besonders versiert ihren Aufgaben nachkommen.

Die MitarbeiterInnen der unteren Naturschutzbehörden haben keine technischen Möglichkeiten, die Stand- und Verkehrssicherheit von Bäumen vor Ort zu untersuchen und sind auf eine Inaugenscheinnahme angewiesen. Dies reicht in vielen Fällen aus, um eine Entscheidung zu treffen. Immer dann jedoch, wenn eine mangelnde Stand- und Verkehrssicherheit aufgrund der Inaugenscheinnahme der Bäume nicht ausgeschlossen werden kann, wird nun die Vorlage eines Gutachtens durch den/die Antragsteller/in angefordert. Dabei wird selbstverständlich geprüft, ob diese Forderung aufgrund des Lebensalters oder anderer Umstände, die im Zustand des Baumes begründet sind, verhältnismäßig ist. Dieses Vorgehen hat sich als gutes Instrument erwiesen, um im Zweifelsfall fachlich und rechtlich einwandfrei agieren zu können.

Durch mehrere Novellierungen der Verordnung in kürzeren Abständen hat sich verstärkt ein Aufklärungsbedürfnis über die Regelungen gezeigt. Neben der intensiven und zeit- aufwändigen Aufklärung und Beratung am Telefon hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in 2010 die „Bremer Baumschutzfibel“ herausgegeben mit Informationen rund um den Baumschutz. Die Broschüre wurde an Ortsämter, Polizeidienststellen und Firmen, die mit Bäumen und/oder Bauen zu tun haben, versandt. Diese Fibel kann auch von der Homepage des Ressorts heruntergeladen werden. Gleichfalls auf der Homepage ist nunmehr ein Antragsformular eingestellt, das den Bürgerinnen und Bürgern die Antragstellung erleichtert.

Für Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus wurden zwei Info-Veranstaltungen durchgeführt, da gerade diese Firmen einen hohen Aufklärungsbedarf hatten.

Neben geänderten Regelungen in der Verordnung selbst haben weitere Rechtsänderungen zu erhöhtem Aufwand bei der Bearbeitung geführt. Durch eine Änderung der Landesbauordnung mit der Einführung der sog. „Schlusspunktfunktion“ wird ein erhebliches Maß an Verantwortung im Rahmen der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften beim Bauen den Architekten als Vorlageberechtigten zugewiesen. Dies betrifft auch die Einhaltung der Vorschriften der Baumschutzverordnung. Erfahrungsgemäß ist es schwierig, den Architekten die z.T. recht komplexen Vorschriften verständlich zu machen und so das potentielle Risiko der Begehung von Ordnungswidrigkeiten zu minimieren. Gleichfalls neu geregelt wurde, dass der Abriss von Gebäuden nur noch anzeigepflichtig, nicht aber mehr genehmigungspflichtig ist. Im besiedelten Bereich sind auf vielen Grundstücken, auf denen ein Abriss von Altgebäuden vorgesehen ist, Bäume von den Maßnahmen betroffen. Hier besteht nun nicht mehr die Möglichkeit, über das Genehmigungsverfahren auf die Einhaltung der Vorschriften der Baumschutzverordnung zu achten. Dies führt immer wieder zu Problemen, wenn die Baumaßnahmen beginnen sollen, für die Bäume aber keine Gestattungen beantragt wurden. Dies muss dann unter erhöhtem zeitlichem Druck nachgeholt werden.

Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nach dem Bremischen Naturschutzgesetz die Ortpolizeibehörde, d.h. in der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt, in der Seestadt Bremerhaven der Magistrat. Die unteren Naturschutzbehörden wirken insofern fachlich mit, als sie auf Anforderung der Owi-

Behörden Fachstellungnahmen abgeben und Bußgeldhöhen vorschlagen. Vermutete Verstöße gegen die Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden. Die Polizeibehörden führen daraufhin eine Sachverhaltsermittlung durch und geben, eventuell nach fachlicher Rückkopplung mit den Naturschutzbehörden, die Vorgänge an die Owi-Behörden ab.

Im Zeitraum Mitte 2009 bis Herbst 2011 sind in der Stadtgemeinde Bremen durch die untere Naturschutzbehörde 14 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden. Betroffene waren Hausverwaltungen, Bauherren, Architekten, Grundeigentümer und Fachfirmen des GaLaBau wegen unerlaubter Fällungen, Abgrabungen von Wurzeln, Kappung von Starkästen und Abgabe falscher Angaben. Ob weitere und wenn ja wie viele Owi-Verfahren beim Stadtamt anhängig sind, kann das Stadtamt nicht mitteilen, weil aufgrund der Organisationsstruktur eine Trennung der Verfahren nach Rechtsbereichen nicht erfolgt. Der Abschluss der Verfahren, entweder durch rechtsgültige Verhängung von Bußgeldern oder Einstellung, wird der Naturschutzbehörde gleichfalls nur sporadisch mitgeteilt.

Im Zeitraum Herbst 2011 bis März 2012 sind weitere 15 Ordnungswidrigkeiten durch die Naturschutzbehörde ermittelt worden, die Verfahren sind aufgrund notwendig gewordener Schwerpunktsetzungen noch nicht eingeleitet worden.

In der Seestadt Bremerhaven wurden im Jahr 2010 insgesamt 10 Owi - Anzeigen seitens des Umweltschutzamtes gefertigt, 2011 waren es 3 Verfahren, von denen in einem Fall die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wurde.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die im Jahre 2009 durchgeführte Novellierung der Baumschutzverordnung einerseits zu einem Anstieg des Vollzugs- und Beratungsaufwands geführt hat, andererseits können aber die Ziele dieser Novellierung zur verbesserten Sicherung des Baumschutzes insbesondere im besiedelten Bereich stringenter verfolgt werden.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Evaluation der Baumschutzverordnung zur Kenntnis.